

wicklung hinwegzukommen. Das Fehlen einer Einrichtung, die nach Art des früheren Volksvereins die soziale Bildungsarbeit koordiniert, ist oft bedauert worden. Ein Wiederaufleben des Volksvereins in der alten Form kommt nicht in Frage. Dafür haben sich die Voraussetzungen seiner Wirksamkeit zu sehr gewandelt; die Sozialarbeit in den Bistümern, in den Verbänden, neue soziale Institute verlangen eine neue Form der Zusammenarbeit; sie bereitet sich vor, aber dieser Prozeß läßt sich nicht mit Gewalt abkürzen.

Die Standesorganisationen leiden selbst noch unter Wiederaufbauschwierigkeiten. Weder zahlenmäßig noch kräftemäßig reichen sie für die ihnen gesetzten Aufgaben aus. Die dornige Frage ihres Zusammenbestehens mit anderen Organisationen in den Diözesen ist noch ebenso wenig befriedigend gelöst wie die nach dem Weg der Überwindung weitgehender Organisationsmüdigkeit. So können sie noch keinen Ausgleich für den Einfluß schaffen, der mit dem Wegfall der christlichen Gewerkschaften verloren ging. Ähnliches gilt von den Sozialausschüssen der CDU: die Sozialpolitik einer Partei mit einer gegenüber dem alten Zentrum wesentlich erweiterten Wählerbasis muß mehr Spannungen vertragen als dieses.

Wiederaufbau der christlichen Gewerkschaften?

Man versteht, daß viele fragen: Warum denn überhaupt nach einem Ausgleich der christlichen Gewerkschaften suchen? Warum sie selbst nicht wiederaufleben lassen? Aber das ist so einfach nicht, nachdem der Weg der Einheitsgewerkschaften beschritten wurde, nachdem über die Opportunität des andern Weges breite christliche Kreise wenigstens starke Zweifel haben und die Frage der Führung wie der Finanzierung ernsteste Bedenken aufwirft. Wer möchte hier die Gewißheit geben, daß eine neuerliche Aufspaltung unter allen Umständen den christlichen Einfluß auf die gesamte Gewerkschaftsbewegung steigern müßte?

Gefahren gewerkschaftlicher Fehlentwicklungen

Und dennoch dürfen wir nicht untätig die Entwicklung treiben lassen. Dies um so weniger, weil die Gewerkschaftsbewegung heute in der Gefahr andersgearteter Fehlentwicklungen steht, die früher so stark selbst bei den freien Gewerkschaften nicht gegeben waren. Hier besteht zunächst die Gefahr, daß die Gewerkschaften den Bereich ihrer Zuständigkeit überschreiten und unmittelbar politische Hoheitsaufgaben mitübernehmen wollen; die Gefahr, daß sie die Unterscheidung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Gegebenheiten verwischen; die Gefahr, daß sie bei starker Betonung überbetrieblicher Zielsetzungen in eine gefährliche Spannung zu den Belegschaften und den Belegschaftsvertretungen kommen, aus der der Kommunismus im Betrieb Nutzen zieht; die Gefahr, daß ihre Wirtschaftspolitik einseitig zu Gunsten der Großbetriebe, zu Ungunsten der kleinen und mittleren Betriebe geht; die Gefahr, daß sie auf die Anliegen einer gesunden Familienpolitik nicht hinreichend achten; die Gefahr endlich der Verapparatisierung und Verbürokratisierung, die sie — wie früher das Kapital — in steigendem Maß dazu zwingt, nun auch bei der organisierten Arbeitskraft ein Managertum aufzubauen, dessen innere Beziehung zu den Anliegen der Arbeiter ähnlich problematisch werden kann wie die mancher Unter-

nehmer zu den Eigentümern, mit deren Kapital sie wirtschaften. Alles Fragen, die für den Erfolg einer christlich sozialen Bewegung von entscheidender Bedeutung sind.

Was läßt sich tun?

Was läßt sich tun? Wäre nicht im Rahmen der Einheitsgewerkschaften eine größere Fühlungnahme der christlichen Kräfte nach Art der österreichischen Verhältnisse oder der früheren italienischen Einheitsgewerkschaften möglich? Ließe sich nicht im Ausbau einer sozialen Bewegung vom Betrieb aus nach Art der Werkgemeinschaften (Betriebsmännerwerke, Betriebsgemeinschaften, CAJ-Aktivs) eine Kraft schaffen, die die Bemühungen christlicher Gewerkschaftler in den Einheitsgewerkschaften unterstützt? Würde nicht die Organisation einer Selbstvertretung der Familien nach Art der westeuropäischen Familienverbände gewisse Gefahren mildern? Diese Vorschläge bedeuten keine Unterschätzung der Dringlichkeit jener Aufgaben, die sich aus dem oben Ausgeführten vor allem nahelegen: der Bemühung um die Wiederherstellung einer klaren, den heutigen Aufgaben gewachsenen Theorie und eines entsprechenden sozialen Programms; um die Koordination und Kooperation unseres sozialen Bildungswesens innerhalb der Kirche, um den zeitentsprechenden Ausbau (und gelegentlich wohl auch Umbau) der Standesorganisationen und die Bemühung um ihre Zusammenarbeit untereinander und mit den lebensfähigen Diözesaneinrichtungen. Wir werden wohl noch Jahre zu schaffen haben, bis wir hier wieder zu jener Leistungsfähigkeit der christlichen sozialen Bewegung auch im gewerkschaftlichen Raum kommen, die einmal ein Grund berechtigter Freude war.

Was tut die Bundesrepublik für den Jugendschutz?

Mangelnder Eifer der Bundesorgane für den Jugendschutz

Man kann den Organen der Bundesrepublik in Bonn im allgemeinen nicht den Vorwurf machen, daß sie keinen Mut zur Initiative bei der Einbringung, Beratung und Verabschiedung neuer Gesetze bewiesen. Gesetzesmaterien politischen, wirtschaftlichen oder auch sozialen Inhaltes finden sowohl bei den Regierungsparteien als auch bei der Opposition ein reges Interesse und werden oft mit bemerkenswertem Eifer und mit erstaunlichem Elan durchgepeitscht.

Nur in einer Hinsicht ist bisher eine betrübliche Lücke festzustellen.

Nach dem Bonner Grundgesetz untersteht die Jugendpflege den Ländern; die Jugendfürsorge dagegen obliegt dem Bund. Und hier fehlt es weithin an dem entsprechenden Eifer der Verantwortlichen.

Der viel umkämpfte Jugendplan 1950 soll auf Bundesebene die nötigen Mittel für eine erweiterte Ausbildungsmöglichkeit jugendlicher zur Verfügung stellen. So begrüßenswert dieser Plan ist, dessen Wirksamkeit freilich bei weitem nicht den Erwartungen entspricht, die durch die in Zeitungsmeldungen genannten, zur Verfügung stehenden Summen erweckt worden sind, muß doch festgestellt werden, daß die Initiative der Bundesorgane vor

den Fragen der geistig-sittlichen Bewahrung und Forderung der Jugend weitgehend versagt. Das zeigt nach der schleppenden Behandlung des „Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit“ das gänzliche Erlahmen der Arbeiten an dem „Gesetz zum Schutz der Jugend vor sittlich schädigenden Schriften“. Es fehlt anscheinend an einem wachen Verantwortungsbewußtsein gegenüber der durch den Krieg und die Nachkriegszeit hervorgerufenen sittlichen Gefährdung und Verwahrlosung breiter Jugendgruppen.

Zwei notwendige Jugendschutzgesetze

Nach langem Zögern hat Privatinitiative einen Gesetzentwurf zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit vorgelegt. Nach monatelangen Beratungen im Jugendfürsorgeausschuß des Bundestages liegt dieser Entwurf, freilich in sehr abgeschwächter Form, nun dem Plenum des Bundestages zur dritten Lesung vor. Er enthält wichtige Bestimmungen über gewisse Aufenthaltsverbote für Jugendliche an Orten, deren sittliche Gefahren auf der Hand liegen, über den Besuch von Gastwirtschaften durch Jugendliche, über den Genuß von Alkohol und Nikotin; ein Verbot für Jugendliche unter 16 Jahren, an öffentlichen Tanzveranstaltungen teilzunehmen, ferner ein Verbot für Jugendliche, Kabarett-Vorführungen zu besuchen. Zuletzt regelt er den Kinobesuch Jugendlicher durch entsprechende Vorschriften.

Dagegen ist ein anderer wichtiger, vom Bundesinnenministerium selbst stammender Entwurf zu einem „Gesetz zum Schutz der Jugend vor sittlich schädigenden Schriften“ sozusagen auf Eis gelegt. Er ist nach Annahme im Bundeskabinett in erster Lesung vom Bundestag an vier Ausschüsse überwiesen worden, und es besteht im Augenblick wenig Wahrscheinlichkeit, daß er Wirklichkeit wird.

Die Entwicklung der jugendgefährdenden Literatur wird zum Skandal

Während also die gesetzgeberische Arbeit in diesem wichtigen Bereich stagniert, geht gleichzeitig die Entwicklung der jugendgefährdenden Literatur selbst von Stufe zu Stufe abwärts und treibt allmählich einem offensichtlichen Skandal entgegen.

Die beste Übersicht über die Art und den Umfang der jugendgefährdenden Literatur bietet das Studium der Auslagen der großstädtischen Kioske. Von den Titelbildern all der bunten Zeitschriften lachen dem Beschauer amerikanische Filmschönheiten in Form der Pin-up-Girls entgegen. Sowohl die meisten Illustrierten wie auch die Wochenendblätter, die Sittenromane, Witzblätter, die Filmzeitschriften, Magazine und Nacktkulturschriften sind auf den Blickfang eingestellt, d. h. sie haben als Titelbild irgendeine sensationelle Pikanterie, eine „Ausgezogenheit“, die den Beschauer anlocken und zum Kauf reizen soll. Die scharfe Konkurrenz auf der einen Seite und die Abgestumpftheit der großen Masse auf der anderen Seite zwingen die betreffenden Verlage zu immer neuen Gewagtheiten auf diesem Gebiete. Sie erliegen dem Gesetze des immer stärkeren Reizes. Das Trommelfeuer dieser Titelbilder muß zu einer Zerstörung oder mindestens Verzerrung des Bildes der Frau und des Mädchens führen. Das seelische und geistige Moment tritt vollständig in den Hintergrund, und das rein Körperliche, Animalische drängt sich grell und aufreizend vor.

Die Wochenendzeitschriften: Nivellierung und Indiskretion

In dem Bestreben, „immer lebendig, immer aktuell“ zu sein, versuchen die Zeitschriften, Bilder aus allen Bezirken des Lebens zu bieten, und stellen infolgedessen geistig-religiöse Ereignisse neben banale, rein dinghafte Begebenheiten des täglichen Lebens. Bilder von der Eröffnung der Heiligen Pforte, vom Heiligen Jahr, vom Liebeskreuzzug des Paters Lombardi finden sich unmittelbar neben Photographien aus dem Leben und Treiben sattsam bekannter, mangelhaft bekleideter Hollywood-Schönheiten, eines Stars aus der Boxwelt, oder auch einer exotischen Schönheit. Indem hier grundsätzlich alles als „veröffentlichbar“ angesehen wird, wird alles Unterscheidungsvermögen zerstört, jede Diskretion beiseite geschoben; ja die Indiskretion wird zum Motiv dieser Veröffentlichungssucht. Die unmerkliche Verwässerung des Geschmackes und Taktes muß zu einer Nivellierung des Welt- und Wertbildes führen. Damit werden zugleich alle moralischen und religiösen Anschauungen entkräftet. Es wird ein Massen-Geschmack erzeugt, dessen Kennzeichen eine völlige Abgestumpftheit gegen jeden höheren Anspruch ist.

Auch die meisten der sich vielfach als Familienzeitschrift gebenden und selbst von vielen christlichen Eltern als solche ins Haus genommenen Wochenendblätter arbeiten mit pikanten oder sensationellen Titelbildern. Als besonderen Blickfang haben sie meist noch eine dicke Balkenüberschrift, z. B. „Goebbels und die Tänzerin“ oder „Das Leben auf Karinhall“. Schon seit drei Jahren wiederholen sich Woche für Woche Überschriften, die die politischen Sensationen in geschickter Weise mit sexuellen und pikanten Begebenheiten aus der verflossenen Zeit würzen. Eine Fundgrube für diese Wochenendblätter bilden die Skandale um Rita Hayworth, um den Wunderdoktor Gröning oder um Zukunftsträume aus dem Gebiete der Astrologie. Das Thema der Horoskope ist unerschöpflich. Die Erzählungen und Abhandlungen vermeiden zwar das Schlimmste, aber ihr literarisches wie ethisches Niveau ist so gering wie eben noch möglich. Unzweifelhaft bedenklich dagegen ist in den meisten Wochenendblättern der Inseratenteil. Selbst wenn der Text- und Bildteil auch noch einigermaßen gewisse allgemeine Anstandsregeln bewahrt, so ist der Inseratenteil allzuoft ganz eindeutig und huldigt dem heutigen materialistischen Ungeist, der sich im krassesten Sexualismus austobt. Es wimmelt von Inseraten über Aktphotos, über Liebes- und Ehebücher, über empfängnisverhütende Mittel, über Sexualstimulantien und, nicht zu vergessen, über die Anknüpfung von Bekanntschaften und Freundschaften. Die etwa 75 zweideutigen Verlage und Versandgeschäfte, die sich heute in der Bundesrepublik mit dem Vertrieb der obengenannten bedenklichen Artikel befassen, geben sich in den Spalten dieser Inseratenteile der Wochenendblätter ein Stelldichein.

Die „Sittenromane“: Sexuelschilderung als Aufklärung

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die sogenannten Sittenromane. Dem Aussehen nach sind sie leicht zu wechseln mit den vielen, vielen Schundheften, die, in Courths-Mahler-Manier, „liebereichen“ oder aber abenteuereichen und kriminellen Schund enthalten. Sie sollten von Rechts wegen eigentlich Unsittlichkeits-Roman heißen. Gerade diese Art „Literatur“ ist es, die heute ungeheuer verbreitet ist und großen Schaden anrichtet. Oft greifen sie

einzelne Episoden aus berühmten Liebesromanen der Vergangenheit wie Casanova, Zola usw. heraus und bringen diese Episoden unter Fortlassung des Zeitkolorits als rein sexuelle Schilderung. Sie lassen sich aber auch von modernen Schriftstellern pikante, aufreizende Geschichten schreiben und spicken dann solche Erzählungen mit Aktphotos. Das Titelbild verrät zumeist den Charakter dieser Schmutzereien. Sie kommen alle, wie sie sagen, dem Bedürfnis der heutigen Zeit nach Aufklärung entgegen und drucken als besondere Lockspeise den Vermerk „Für Jugendliche verboten“, verhüllen sich „schamhaft“ mit einem Streifband, auf dem dann zum Überfluß zu lesen steht: „Das Streifband darf nicht entfernt werden“. Sie haben schon vielen Jugendlichen, aber auch manchen haltlosen Erwachsenen schweren Schaden zugefügt.

Die Magazine: „Frecher geht's nicht“

Ähnlich verhält es sich mit den Magazinen. „Frecher geht's nicht“ lautet die herausfordernde Titelüberschrift eines bekannten Magazins, die als Untermalung für ein ebenso eindeutiges wie frivoles Titelbild gewählt ist. Das Innere der betreffenden Nummer dieses Magazins entspricht voll und ganz dem „verheißungsvollen“ Titel. Neben einer Reihe von obszönen Photographien mehr oder minder ausgezogener Revueschönheiten entspricht vor allem der Inseratenteil dem Motto „Frecher geht's nicht“. Angefangen von der Anpreisung eines Buches „Sündige Nächte“ über ein anderes Inserat, das ein Buch mit dem bezeichnenden Titel „Bring Sonnenschein in deine Nächte“ ankündigt, empfehlen nicht weniger als 48 Versandgeschäfte ihre Gemeinheiten: Aktphotos, Schutzmittel jeder Art, Sexualstimulantien und erotische Bücher. Dazu kommen 28 Anzeigen unter dem Kennwort „Briefwechsel“. Gerade diese Inserate lassen an eindeutigster Deutlichkeit nichts mehr zu wünschen übrig; außerehelicher und vorehelicher Geschlechtsverkehr ist das erstrebte Ziel.

Alle diese Frivolitäten sind umrahmt von pikanten kleinen Erzählungen, die ebenfalls stark sexuell gefärbt sind. Es ist besonders beschämend, daß Magazine dieser Art auch aus dem Ausland eingeführt werden, wo sie, entgegen deutschem Brauch, nicht öffentlich ausgelegt werden dürfen. Österreichische und französische Magazine kommen über die Grenzen und werden bei uns offen ausgelegt und verkauft, während sie in den Ursprungsländern im Interesse des Jugendschutzes bestimmten einschränkenden Vorschriften unterworfen sind.

Sexualwissenschaftliche Zeitschriften: Pseudowissenschaft

Eine besondere Rolle spielen die sogenannten sexualwissenschaftlichen Zeitschriften. Sie kommen auf hohem Kothurn daher und lassen sich Artikel von Autoren mit hochtrabenden Titeln schreiben, aber sind auf den ersten Blick als pseudowissenschaftliche Erzeugnisse erkennbar. Man merkt an der ganzen Aufmachung (Titelbild und eingestreuten Nackt- und Halbnackt-Photographien), sowie besonders an dem Inseratenteil, was Geistes Kind diese Art sexueller Aufklärung ist, die dort betrieben wird. Bezeichnend für die Haltung dieser Blätter ist eine Kontroverse, die eines von ihnen mit dem Leiter des Volkswartbundes in Köln hatte. Der Inseratenteil, der vom Volkswartbund besonders angeprangert worden war, wird wie folgt gerechtfertigt:

„Es wäre nun noch zu dem Punkt der Anzeigen Stellung zu nehmen, durch die empfängnisverhütende Mittel an-

geboten werden. Diese Anpreisung, auch in verdeckter Form, ist in der Regel wohl unzünftig im Sinne des Gesetzes. Aber in der Zeitschrift ‚Liebe und Ehe‘ wird auch in diesem Fall durch die einwandfreie Tendenz der Schrift die Unzüchtigkeit ausgeschlossen, denn sie wendet sich an Eheleute und Brautleute. Eheleuten aber, so sagte das Reichsgericht, kann der Gebrauch empfängnisverhütender Mittel nicht verboten werden; dies sei wohl unmoralisch, worüber aber die Rechtsordnung als solche nicht entscheiden könne. Wenn aber der Gebrauch derartiger Mittel von der Rechtsordnung nicht verboten sei, könne ihre Anpreisung auch nicht den Begriff der Unzüchtigkeit im Sinne des § 184 StGB erfüllen. Aus diesem Grunde wird die Zeitschrift ‚Liebe und Ehe‘ auch durch die Aufnahme solcher Anzeigen nicht zu einer unzüchtigen Schrift. Außerdem ist die Verwendung empfängnisverhütender Mittel gegenwärtig so verbreitet, daß das Scham- und Sittlichkeitsgefühl des Durchschnittsmenschen durch eine solche Anzeige nicht verletzt wird.“

Hier wird also offen zugegeben, daß die Empfehlung von empfängnisverhütenden Mitteln an Braut- und Eheleute für angemessen gehalten wird.

Die Film-Illustrierten: Zwang des Konkurrenzkampfes

Auch viele Film-Illustrierten begnügen sich ebenfalls nicht mit der Beschreibung der augenblicklich laufenden Filme und der Bildwiedergabe bemerkenswerter Szenen aus diesen Filmen, sondern greifen immer wieder, besonders im Titelbild, zu gewagten Pikanterien, um aufzufallen und im Konkurrenzkampf bestehen zu können. Auch hier ist der Inseratenteil allzuoft eindeutig geprägt und mit den bekannten Inseraten über Aktphotos u. ä. gespickt.

Die Nacktkulturzeitschriften: Verstiegene in Geld umgemünzt

Eine eigene Note bringen die sogenannten Nacktkulturzeitschriften in diesen ganzen Wust von Tageszeitschriften. Es kann zugegeben werden, daß der Ton in den Nacktkulturzeitschriften anständiger ist als in den Magazinen. Wogegen man sich jedoch wehren muß, ist die Tatsache, daß sie nicht etwa nur ihre Anhänger mit ihren Photos und ihrer Propaganda über Nacktbaden usw. versorgen, sondern daß sie dauernd Proselyten machen wollen. Was soll eine Nacktkulturzeitschrift auf dem Asphalt? Wozu machen diese Blätter Reklame für Ideen und Ideologien, die vielleicht von ganz wenigen Menschen ernsthaft geglaubt, aber von den meisten — Christen wie Nichtchristen — verworfen werden? Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier die verstiegene Ideologie einzelner, vielleicht ehrenwerter Phantasten von findigen Verlegern in bare Münze umgewandelt wird. Leser und Beschauer solcher Schriften sind nicht etwa die wenigen Anhänger der Freunde der Nacktkultur, sondern unsere arme Jugend, die naturgemäß keinen Unterschied zu machen versteht zwischen einem gewagten Titelbild eines Magazins und einem edleren Titelbild einer Nacktkulturzeitschrift, und haltlose Erwachsene, die hinter diesen Bildern nur den Sexus suchen.

Der Vertrieb der Schmutz- und Schundliteratur

Die Verbreitung der erwähnten jugendgefährdenden Schriften geschieht heute nicht nur durch Kioske, Bahnhofsbuchhandlungen, Winkelbüchereien, Händler im Umherziehen usw., sondern in etwa gleichem Umfang durch

über 70 Versandbuchhandlungen und Versandgeschäfte. Bis vor kurzem versuchten sie ihre minderwertige Ware durch Postwurfsendungen an den Mann zu bringen. Nachdem ihnen dieses schmutzige Handwerk gelegt worden ist, überschütten sie auf einen Schlag ganze Städte, Dörfer und Gegenden, indem sie einfach wahllos aus einem Branchenverzeichnis abgeschriebene Adressaten anschreiben. An den Volkswartbund gelangen fast täglich Proteste von Personen jeglichen Alters und Standes aus allen Gegenden der Bundesrepublik, die sich durch die Reklamemethode dieser übelberüchtigten Versandgeschäfte belästigt fühlen.

Gegner des neuen, im Entwurf vorhandenen Gesetzes zum Schutze der Jugend vor jugendgefährdenden Schriften haben oft behauptet, daß dieses Gesetz einmal einen Geisteszwang darstelle und zum ändern auch den Buchhandel benachteilige. Was von diesem Entwurf zu halten ist, wird klar, wenn man einmal zusieht, welcher Art diese dauernd inserierenden Versandgeschäfte sind. Nach Angabe der Kölner Staatsanwaltschaft hat eine umfassende Nachprüfung dieser Versandgeschäfte das überraschende Ergebnis gezeigt, daß nahezu sämtliche Inserate unzüchtige Bilder, Bücher oder Reizpräservative zum Gegenstand haben, sowie daß gegen die meisten Inserenten bereits Strafverfahren bei den örtlichen Staatsanwaltschaften schweben. Die Nachprüfung hat ferner ergeben, daß hinter den Phantasienamen, mit denen inseriert wurde, vielfach dieselben Personen standen. Nach Verwicklung in ein Strafverfahren wird einfach der Name gewechselt. Hinter solchen Verlagen stehen z. B. in einem Falle ein Lebensmittelhändler, in einem anderen eine Stenotypistin, hinter einem dritten die Ehefrau eines Studenten, bei einem eine Sekretärin, hinter einem fünften ebenfalls eine Sekretärin; ein weiterer Verlag hat zum Inhaber einen Mechaniker, und zuletzt ist auch ein Friseur darunter. Eine Einschränkung dieser Verlage trifft also weder Kunst und Wissenschaft noch den ehrlichen Buchhandel.

Die Praxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte

Die gerichtliche Bekämpfung oder Einschränkung unsittlicher Literatur ist heute nur auf Grund des § 184 des Strafgesetzbuches möglich. Die Praxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte, denen man freilich vielfach den Vorwurf nicht ersparen kann, daß sie einem Formalismus huldigen, der mehr nach dem Buchstaben des Gesetzes als nach seinem Geiste urteilt, beweist jedoch, daß der § 184 nur für die Verurteilung reiner Pornographie, die meist als Privatdruck gedruckt oder hektographiert erscheint, ausreicht. Fast keine Bildveröffentlichung einer Nacktkulturzeitschrift fällt unter den § 184 StGB, es hält sehr schwer, die oben gekennzeichneten Magazine nach diesem Paragraphen zu packen. Selbst was die homosexuellen Zeitschriften angeht, die in letzter Zeit auch in städtischen Kiosken nord- und westdeutscher Großstädte auftauchen, so stehen einige Staatsanwaltschaften auf dem Standpunkt, daß diese Zeitschriften weder durch ihren eindeutigen Bild- und Textteil noch durch ihren Inseratenteil, der gespickt ist mit Anschlußannoncen, einschlägige Bestimmungen des Strafgesetzbuches verletzen. Es wäre durchaus möglich, daß die Zustände von 1932 wieder eintreten, wo der berüchtigte „Bund für Menschenrechte“ in vielen deutschen Städten Ortsgruppen hatte und seine volkszerstörenden homosexuellen Broschüren und Zeitschriften massenweise unter die Jugend warf.

Die alten Reichsgerichtsurteile des Leipziger Reichsgerichts, die z. T. erheblich strengere Maßstäbe enthielten, als sie in

der heutigen einschlägigen Rechtssprechung üblich sind, werden anscheinend nicht mehr für maßgebend gehalten.

So ergibt sich also aus dem Bilde der heutigen Praxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte nur der Schluß, daß die vielen erotischen und halberotischen Publikationen der oben gekennzeichneten Art heute praktisch durch keinerlei gesetzliche Vorschriften eingeschränkt erscheinen. Zu diesem Ergebnis kam auch eine Beratung des Volkswartbundes, auf der mit verschiedenen Staatsanwälten und Richtern, die mit der Verfolgung von Delikten aus § 184 StGB befaßt sind, vor einiger Zeit die Schwierigkeiten und Möglichkeiten der heutigen Spruchpraxis der Gerichte erörtert wurden. Es stellte sich dabei vor allem heraus, daß das Fehlen einer gesunden öffentlichen Meinung als maßgebend für die uneinheitliche Auffassung der Staatsanwälte und Richter in Bezug auf die Begriffsbestimmung der Unzüchtigkeit angesehen wird.

Um so dringender erscheint es freilich, daß die unbedingt notwendige einheitliche Auffassung auf diesem Gebiete durch klare Entscheidungen des Obergerichtes in Karlsruhe bald wieder hergestellt wird.

Die Einwände gegen das Gesetz: Wirkungslosigkeit?

Es ergibt sich aus dieser Darstellung, die durch zahlreiche Definitionen und Bescheide verschiedener Staatsanwaltschaften zu belegen wäre, daß der Einwand der Gegner des neuen Gesetzes, daß nämlich die vorhandenen Gesetzesbestimmungen zur Einschränkung dieser Art Literatur genügen, völlig abwegig sind. Aber es wäre ebenso abwegig, aus dieser Wirkungslosigkeit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu schließen, daß alle solche Gesetze wirkungslos seien — das habe sich schon bei dem früheren Gesetz von 1926, das die nationalsozialistische Regierung im Jahre 1935 aufgehoben hat, erwiesen. Eine solche Behauptung kann nur auf einer sehr oberflächlichen Kenntnis der Dinge beruhen. Die Erfahrung der Beisitzer der durch dieses Gesetz eingerichteten Prüfstelle in Berlin wie auch des Volkswartbundes, der an der Beurteilung und Einreichung solcher Schriften an die Prüfstelle mitarbeitet, zeigen immerhin zwei nicht zu unterschätzende günstige Wirkungen der damaligen Bestimmungen: daß einmal Schriften, die auf der sogenannten Verbotsliste standen, sehr bald aus der Öffentlichkeit verschwanden, und daß zweitens, was noch vorteilhafter war, die entsprechenden Verlage allmählich vorsichtiger wurden.

Beschränkung der Geistesfreiheit?

Ein anderer grundsätzlicher Einwand gegen das neue Gesetz sagt, es sei aus dem verflochtenen autoritären Geist geboren. Es stelle einen starken Eingriff in die Geistes- und Pressefreiheit, die durch das Bonner Grundgesetz geschützt sei, dar. Das Bonner Grundgesetz sieht jedoch ausdrücklich vor, daß die geschützte Geistes- und Pressefreiheit sich Einschränkungen im Interesse des Jugendschutzes gefallen lassen muß. Bei dem geplanten Gesetz zum Schutz der Jugend vor jugendgefährdenden Schriften geht es aber nur um den Schutz der Jugend. Die auf die Verbotsliste zu setzenden Schriften sind für den Erwachsenen jederzeit greifbar. Er ist in seiner Geistes- und Handlungsfreiheit keineswegs eingeschränkt. Nur der Jugendliche soll in seinem eigenen Interesse davor bewahrt werden, Bilder zu sehen oder Schriften zu lesen, mit denen er als unfertiger Mensch eben noch nicht fertig werden kann. Oberstaatsanwalt Dr. Brey, Dortmund, hat bei einem Referat auf

der diesjährigen Frühjahrstagung des Volkswartbundes in Köln-Hohenlind (13. 2. 1951) darauf hingewiesen, daß die Jugend sich ja auch, wenn es um Rechtsgeschäfte geht, bestimmten Einschränkungen unterwerfen muß. Der Jugendliche ist im bestimmten Alter nicht voll rechtsfähig und bedarf in seinem eigenen Interesse der Mithilfe seiner Eltern bzw. seines Vormundes. So und nicht anders ist auch der Schutz gedacht, den der Gesetzgeber im Auge hat, wenn er die Jugend vor jugendgefährdenden Schriften schützen will.

Positive statt negativer Maßnahmen?

Wenn ferner Gegner des neuen Gesetzes sagen, man solle, statt Verbotstafeln aufzustellen, besser positive Maßnahmen ergreifen, um der Jugend gute Literatur in die Hand zu geben, so kann dem nur voll und ganz zugestimmt werden. Natürlich darf es nicht bei dem Verbot schädlicher Schriften bleiben. Jeder weiß, daß die Jugend viel besser als durch Verbote schlechter Literatur durch gute, hochwertige Literatur zu charakterfesten Persönlichkeiten erzogen werden kann. Jeder Jugendpsychologe weiß aber auch, daß man angesichts der tatsächlichen Lage und angesichts der jugendlichen Denkungsweise das eine tun muß und das andere nicht lassen darf. Es muß also unbedingt Sorge getragen werden, daß die Jugend zwar vor dem schädlichen Schrifttum bewahrt bleibt, daß man ihr aber auf der anderen Seite viele Möglichkeiten gibt, gute und wertvolle Schriften in die Hand zu bekommen.

Jugendschutzgesetz ein Ablenkungsmanöver?

Von sozialistischer Seite wird den Befürwortern des Gesetzes immer wieder entgegengehalten, daß sie auf eine bequeme Art und Weise das öffentliche Interesse von der allgemeinen Volksnot ablenken wollten. Man sagt, der beste Jugendschutz bestehe darin, der Jugend ausreichende Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten zu geben und für die Beseitigung der Wohnungsnot zu sorgen. Ein Verbot jugendgefährdender Schriften und andere ähnliche Jugendschutzmaßnahmen bedeute immer nur ein Herumdoktern an Symptomen; man gehe dabei nicht auf den Kern der Dinge ein und übersehe den tiefsten Grund all der heute bestehenden sittlichen Gefahren für die Jugend.

Dieser Einwand ist natürlich nicht leicht zu nehmen. Die Beseitigung der Wohnungsnot und die Schaffung ausreichender Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten für die Jugend können nicht wichtig genug genommen werden, ohne sie kann zweifellos keine endgültige Besserung der materiellen und geistigen Lage der Jugend verwirklicht werden.

Wir wissen aber auch, daß dieses Programm ein Millionenprogramm ist. Es müssen zwar alle Kräfte dafür eingesetzt werden, dieses Ziel zu erreichen; aber das ist eine Arbeit für Jahre und Jahrzehnte, die von unserem verarmten Volk nur ganz allmählich geleistet werden kann.

Und gerade diese Tatsache gibt ein Hauptargument für die Notwendigkeit der baldigen Schaffung eines solchen Jugendschutzgesetzes. Eben weil Familien und Jugend so sehr wohnungsbeschränkt sind, weil Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten fehlen, weil die materielle Not so groß ist, ist es doppelt verwerflich, daß ein grob materialistischer Geist diese Not der Jugend ausnützt, um sie mit Schmutzbildern und Schmutzschriften zu überschütten und zu der materiellen Not auch noch eine ungeheure geistig-sittliche Not hinzuzufügen. Es handelt sich hier keineswegs um eine neue Art von Kulturkampf. In Wirklichkeit handelt

es sich nur um die Abwehr dreister Übergriffe einiger weniger Schmutzhändler, die die Not der heutigen Jugend für ihre Zwecke ausnutzen.

Die Bestimmungen des Gesetzes

Welches sind nun die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes?

Entscheidend ist der § 1, der bestimmt, daß Schriften, die geeignet sind, Jugendliche sittlich zu gefährden, in eine Liste aufzunehmen sind. Eine Schrift darf nicht auf die Liste gesetzt werden

1. allein wegen ihrer politischen, religiösen oder weltanschaulichen Zielsetzung;
2. wenn sie der Kunst oder Wissenschaft, Forschung oder Lehre dient;
3. wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, daß die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

Abbildungen sind Schriften im Sinne dieses Gesetzes gleichzustellen.

Die §§ 3—6 befassen sich mit der Wirkung, die eine Aufnahme in diese Verbotsliste hat. Im § 3 wird bestimmt, daß eine solche Schrift einem Jugendlichen unter 18 Jahren nur mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten zugänglich gemacht werden darf; die entgeltliche Überlassung ist auch dann noch verboten.

Im § 3 (2) wird der Aufnahme in die Verbotsliste die Schrift gleichgestellt, die eine offensichtlich schwere sittliche Gefährdung Jugendlicher darstellt.

Eine auf die Verbotsliste gesetzte Schrift darf nicht an offenen Kiosken oder durch Reisende vertrieben oder entgeltlich verliehen werden.

§ 6 bestimmt, daß Schriften, die durch Bild für Nacktkultur werben, den Beschränkungen durch die §§ 3—5 unterworfen sind, ohne daß es einer Aufnahme der Schrift in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf.

Damit wäre in Verbindung mit den in § 23 ausgeworfenen Strafen gegen alle die, die vorsätzlich diesen Paragraphen zuwiderhandeln oder die Liste zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abdrucken oder veröffentlichen, die Jugend gegen die Gefahren, durch das Lesen sittlich bedenklicher Schriften abzugleiten, geschützt, zumal da nach der Begründung des Gesetzes die Begriffsbestimmung „geeignet, Jugendliche sittlich zu gefährden“ weit auszulegen ist und sich keineswegs auf das Sittliche im geschlechtlichen Sinne beschränkt. Sie umfaßt auch Abhandlungen und Erzählungen, die durch das Verherrlichen des Verbrecherischen bedenkliche Vorstellungen in Jugendlichen auslösen können, wie beispielsweise zeitgemäße Kriminalromane. In der amtlichen Begründung dieser Bestimmung heißt es u. a. im § 6:

„Diese Bestimmung ist neu. Sie soll keine Diskriminierung von Verbänden zur Förderung der ‚Freikörperkultur‘ enthalten. Es steht jedermann frei, einem solchen Verein beizutreten. Es steht weiter diesen Verbänden frei, ihre Mitglieder mit entsprechend illustrierten Schriften zu beliefern. Es bestehen auch keine Bedenken, daß diese Vereine öffentlich für den Gedanken der Nacktkultur werben. Wogegen jedoch eingeschritten werden muß und durch diese Vorschrift allein eingeschritten wird, ist die öffentliche Werbung durch Fotoaufnahmen nackter Männer oder Frauen. Zweifellos ist die Darstellung eines nackten menschlichen Körpers an sich weder unanständig noch obszön. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Anschauungen der überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes

die Verneinung eines natürlichen Schamgefühls durch ungeniertes Zurschaustellen des nackten Körpers im täglichen Leben ablehnt. Gerade die heranwachsende Jugend, die in dieser Anschauung erzogen worden ist, wird als psychische Folge der Pubertät (labile Phantasie) durch die für sie ungewohnten photographischen Nacktdarstellungen einer vermeidbaren sittlichen Gefahr ausgesetzt. Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung gestattet den Anhängern der Freikörperkultur, diese vermeintlich falsche Erziehung der Jugend zu bekämpfen. Es gestattet ihnen aber nicht, durch Bilder ihr Erziehungsideal der Öffentlichkeit aufzuzwingen und dadurch die in anderen Formen erzogene Jugend sittlich zu gefährden. Überdies erweckt die Aufmachung einzelner Zeitschriften dieser Verbände den Anschein, daß die ideellen Bestrebungen hinter den geschäftlichen Interessen der Verleger zurücktreten.“

Dieser Gesetzentwurf ist vom Bundeskabinett einstimmig gutgeheißen worden.

Trotz aller Bemühungen interessierter Stellen ist es jedoch bisher nicht gelungen, diese wichtige Gesetzesmaterie so zu beschleunigen, daß mit einer baldigen Verabschiedung des Gesetzes gerechnet werden kann.

Der Bundesrat hat im wesentlichen nur zwei Änderungen gewünscht, die allerdings bedenklich erscheinen können. Er will in § 1 des Gesetzes nur Schriften erfassen, die eine *erhebliche* sittliche Gefährdung bedeuten. Ferner wünscht der Bundesrat den § 6 des Entwurfes, durch den bekanntlich alle Nacktkulturschriften eo ipso auf der Verbotsliste stehen sollen, zu streichen. Zu diesen beiden Änderungsvorschlägen des Bundesrates hat die Bundesregierung schon selbst Stellung genommen und sich dafür eingesetzt, daß

es aus gewichtigen Gründen notwendig erscheint, die ursprüngliche Fassung des Entwurfes beizubehalten. In der Stellungnahme der Bundesregierung heißt es: „Der Absicht des Gesetzes würde es nicht entsprechen, wenn eine erhebliche sittliche Jugendgefährdung nur in jenen Fällen angenommen werden würde, die bereits gemäß §§ 184 und 184 a StGB strafrechtlich verfolgbar sind. Der Entwurf will gerade darüber hinausgehend jene weithin vertriebenen Schriften an der Grenze von Gut und Böse erfassen, deren Vertrieb an Jugendliche zur Zeit mangels gesetzlicher Bestimmungen nicht unterbunden werden kann.“

Und zu § 6 sagt die Bundesregierung: „Die Nacktkulturbewegung soll durch diese Bestimmung nicht diskriminiert werden . . . Trotzdem muß von den Verbänden zur Förderung der Nacktkultur und ihren Zeitschriften gefordert werden, daß sie in der Form der Werbung Maß halten . . . Wenn diese Verbände und Zeitschriften sich . . . mit den Anschauungen der überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes in Widerspruch setzen, müssen sie auch in Kauf nehmen, daß ihnen zum Schutz der heranwachsenden Jugend gewisse Vertriebsbeschränkungen gegenüber Jugendlichen auferlegt werden.“

Im Interesse unserer schwer ringenden Jugend, die in ihrem innersten Kern noch gesund ist, wäre es dringend zu wünschen, daß nach der Verabschiedung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit auch das Schriftengesetz bald energisch gefördert wird, d. h. daß die maßgebenden Bonner Instanzen sich endlich aufrufen und neben den gewiß wichtigen Steuergesetzen und sozialen Gesetzesmaßnahmen auch dem geistig-sittlichen Wohlergehen der Jugend ihr volles Augenmerk schenken.

Aus der Ökumenischen Bewegung

Die orthodoxe Kirche in Polen

Die orthodoxe Bevölkerung

Die orthodoxe Bevölkerung Polens ist zum größten Teil weißrussischer und ukrainischer Herkunft. Sie lebte in der Vergangenheit in ständiger Spannung mit dem polnischen Staat. Als ihre Vorfahren das orthodoxe Christentum annahmen, gehörten die von ihnen besiedelten Gebiete dem alten russischen Fürstenstaat an. Im 14. Jahrhundert kamen sie unter die Herrschaft des fast bis an das Schwarze Meer vordringenden großlitauischen Reiches, dessen Großfürst 1386 den Katholizismus annahm und Litauen durch Personalunion mit dem katholischen Polen zu einem Doppelreich verband, das 1569 durch die Lubliner Union auch politisch vereinheitlicht wurde. Somit hatte Polen-Litauen einen beträchtlichen Prozentsatz orthodoxer Bevölkerung. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bestand in Kiew eine von der russischen unabhängige litauisch-orthodoxe Metropole. Unionsversuche der römischen Kirche hatten erst Ende des 16. Jahrhunderts größeren Erfolg (Union von Brest 1596). Danach setzten Unterdrückungsmaßnahmen des polnischen Staates gegen die Orthodoxie ein. Als mit der Ausdehnung der Moskauer Vorherrschaft im 17. und 18. Jahrhundert die betreffenden Gebiete wieder russisch wurden, ging die Union überall zurück. Seit 1839 gingen

die unierten Gemeinschaften mehr oder weniger gewaltsam in der Orthodoxie auf, ein Vorgang, der sich unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg, nach der Zerschlagung des 1916/18 neu gebildeten polnischen Staates, wiederholte.

Der polnische Staat zwischen den beiden Weltkriegen hatte 4,5 Millionen orthodoxe Einwohner. Nach Verlust der orthodoxen Eparchien Wolhynien, Wilna und Grodno an die UdSSR zählt die orthodoxe Kirche Polens heute nur noch etwa 500 000 Mitglieder.

Unter dem Druck der Polonisierung

Im Zuge der Dezentralisation der um ihre Existenz ringenden russischen Kirche gewährte der Moskauer Patriarch Tychon im Jahre 1921 den russisch-orthodoxen Eparchien in Polen die Autonomie. Die Wünsche der polnischen Regierung gingen jedoch weiter, und 1922 forderte der polnische Ministerpräsident auf einem Konzil der polnischen Bischöfe die sofortige Errichtung einer autokephalen orthodoxen Kirche in Polen. In Moskau weist man heute mit Nachdruck darauf hin, daß die polnische Autokephalie unter Druck der polnischen Regierung entstand. Seit 1923 wurde die polnische orthodoxe Kirche von dem Warschauer Metropoliten Dionysius (Waledynski) geleitet. Eine auch nur annähernd objektive Würdigung seiner 25jährigen Tätigkeit als Kirchenoberhaupt ist bislang